

# **Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Meiningen (Archivgebührensatzung) vom 05.02.2020**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Kostenschuldner**

(1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Meiningen werden Gebühren gemäß dieser Gebührensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Auslagen sind zu erstatten.

(2) Kostenschuldner ist,

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 2**

### **Entstehung, Fälligkeit der Kostenschuld und Zahlungsweg; Vorschuss**

(1) Gebühren und Auslagen entstehen bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Kosten für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen sind innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellung des Kostenbescheides auf eines der angegebenen Konten einzuzahlen.

(4) Das Stadtarchiv kann einen Kostenvorschuss bis in Höhe der zu erwartenden Kostenhöhe verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung des Vorschusses abhängig machen.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

(1) Gebühren nach den Gebührenverzeichnisnummern 1.1 und 3.1 werden nicht erhoben bei der Benutzung von Archivgut

a) durch Einrichtungen, die diese abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diese beauftragte Dritte,

b) für nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke, sofern keine gewerblichen Zwecke damit verfolgt werden,

c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruches zum Ziel haben oder

d) für mündliche und einfache schriftliche Beratungen und Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv und Sammlungsgut sowie archivischer Hilfsmittel.

(2) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann eine Gebührenbefreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder des privaten Auftraggebers erfolgen und nichtgewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten in der Regel nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.

(3) Gebührenbefreiung kann im Einzelfall erteilt werden für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruches zum Ziel haben oder wenn die Benutzung im Interesse der Stadt Meiningen erfolgt.

(4) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

### **§ 4 Gebührenermäßigung**

(1) Bei Schülern, Auszubildende, Studenten oder in sozialen Härtefällen wird bei Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. gültiger Schüler- bzw. Studentenausweis, Ausbildungsvertrag, Sozialausweis), keine im Gebührenverzeichnis aufgeführte Gebühr erhoben. Diese Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.

(2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder Sammlungstücken für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die entsprechende Publikation im Interesse der Stadt Meiningen angefertigt wird.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

## **§5 Inkraft-/ Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Archivgebührensatzung vom 29.11.2001 außer Kraft.

Meiningen, 05.02.2020

Giesder  
Bürgermeister

### **Anlage**

Versionskontrolle:

<b>Version</b>	<b>Fassung vom</b>	<b>Beschluss- Nummer</b>	<b>veröffentlicht im Amtsblatt</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Original	05.02.2020	050/04/2019	3/2020 vom 21.03.2020	-	22.03.2020